ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1971

über die Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, bis zum 31. Dezember 1971 einschließlich Saatgut von drei Sorten von Wintergerste mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(71/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 30. März 1971 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Nachfrage nach Saatgut der Wintergerstesorten Pella, Leon und Jumbo ist so stark gestiegen, daß die Ernte 1971 nicht ausreicht, um die Versorgung der Gebiete, in denen diese Sorten aus ökologischen Gründen angebaut werden, zu gewährleisten.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit zertifiziertem Saatgut aus den anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 1971 einschließlich Saatgut der genannten Sorten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1971 einschließlich bis zu 100 t Saatgut von Wintergerste der Sorten Pella, Leon und Jumbo, das nicht anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen :

a) das Saatgut entspricht den Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, mit Ausnahme der Bestimmungen in Nummer 1 und 3 betreffend die Sortenechtheit und die Sortenreinheit ;

b) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem amtlichen Etikett in brauner Farbe versehen, auf dem mindestens folgende Angaben gemacht werden :

— Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,

— die Kontrollstelle,

— die Art,

— die Bezugsnummer der Partie,

— das angegebene Netto- oder Bruttogewicht ;

c) jeder Lieferant gibt auf einem besonderen Etikett die Sorte des Saatguts an und garantiert dies ;

d) es werden amtliche Nachkontrollen durchgeführt, ob die Sortenangabe zugetroffen hat.

Artikel 2

Das Königreich der Niederlande teilt der Kommission bis zum 1. Februar 1972 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1971.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14.